Das Präsidium

des Evangelischen Konsistoriums

der Mark Brandenburg.

Berlin, den 49. Empunba 193!

An

den Herrn Superintendenten

Tillnbr and

Hochwürden

finfhimsally.

grfn orb 29. [12. N. 22. Ayus das Gesuch vom

Ew. pp. wird hierdurch

der erbetene Urlaub vom

bis 1932 erteilt.

Zugleich wird genehmigt,

daß Sie während dieser Zeit in der von Jhnen angegebenen Weise vertreten werden.

71.87. April 12 12

Da 24

Nach Abgang sofort vorzulegen:

- 1. der Kanzlei, M.
- 2. dem zuständigen Herrn Generalsuperintendenten,
- 3. Herrn Kons. Ralde. Rof get 524/2
- 4. dem Herrn Expedienten.

of Air

Superintendenturverwalter H. van Beuningen Beerfelde über Furstenwalde Fernsprecher Nr 4 19487 19.11.1934 Betr. Superintendent Hillebrand in Furstenwalde Berlin, den 5. Dez. 34 K VII 9129 1. An Superintendent Hillegrand in Furstenwalde ist, wie bekannt zur "Bekenntnisfront" hinübergeganerrn Superintendent Hillebrand gen. Er betreibt eine sehr eifrige Agitation fur die Bekenntnisfront durch Versammiungen, Fürstenwalde/Spree. zu denen Warten ausgegeben werden und durch Sie werden hierdurch er Fur heute hatter einen Pfarrkonvent einberusucht, sich am Julian, den fen, bei dessen ersten Teil ich zugegen war.

7. Dezember 34, vormfttags
Während dieses ersten Teiles bemühre er sich durch Bibelworte, Lutherworte usw für die Bepersonliche Agitation. -kenntnisfront zu werben und die Bekenntnis-Hoff einzufeinden. front zu verteidigen. Ich habe die Versammlung verlassen, da ich die Erklärungen, es werde noch Recht werden in Deutschland usw nur als eine Verunglimpfung des Nationalsozialistischen Staates und des Führers ansehen konnte. An Verung impfungen des Führers und seines Staates habe ich keinen Anteil Hillebrand steht im schärfsten Konflikt zum Nach Abgang Hermn Kons. Rat wreisleiter der NSDAP, den er gerichtlich ver Hoff ovorzuhegen. klagen, vor alleriel Ausschüsse bringen und sonst belangen will. Er beschwert sich über angcebiiche Verieumdungen, die ihn als schlechten Wationalsozialisten bezeichnen. Es unterriegt keinem Zweifer, dass Hirrebrand nicht nur nicht gegen die Ausbreitung der "Bekenntnisfront" Stellung nimmt, sondern vielmehr für diese "Front" wirbt. Mit erscheint es untragbar, dass man ihm Zur Ausbildung einen Vikar überweist und noch lässt.Ich beantrage, diesen Vikar sofort abzub erufen. Ob ein Superintendent noch tragbar ist, der gegen die Kirchenregierung arbeitet, überlasse ich dortiger Entscheidung. An den Herrn Propst der Neumark und Niederlausitz in Berlin This . Gillalound ip 200 gold un Harmond: J. Ting. Gillsbrand if fach Im 7. II. 34 row mir growt worker. & Blick nibu Im Horgang winn pretokell abylige min. Mi 45 m a28. Nov, 1934

Fin Evangelisches Konsistorium Ber der Mark Brandenburg

Berlin SW 68, ben Lindenstraße 14 Fernfprecher: 17 50 51

5.0ktober 1937.

8.

Nr. 6313

Bei Beantwortung wird um Angabe ber Gefchäftsnummer gebeten.

1.

als

Auf Grund der uns persönlich erstatteten Meldung, daß Herr Superintendent Hillebrand ein Redeverbot von der Geheimen Staatspolizei erhalten hat, geben wir Ihnen bekannt, daß nach einem Erlaß der Preußischen Geh. Staatspolizeit vom 6. Juni 1936 - B.N.II 1 B 1 - E 492/36 - die gegen Geistliche erlassenen Redeverbote sich nicht auf die rein seelsorgerliche Tätigkeit erstrecken. Als rein seelsorgerliche Tätigkeit sind jedoch lediglich der Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen anzusehen. Alle übrigen Tätigkeiten aber. insbesondere die sogenannte Bibelarbeit und die Arbeit in den kirchlichen Schulungskursen, fallen unter das Redeverbot. Wörtliche Abschrift des betreffenden Erlasses fügen wir bei. Somit ist Herr Superintendent Hillebrand nicht behindert, die ihm obliegenden Gottesdienste und Amtshandlungen abzuhalten.

Sollte Herr Superintendent Hillebrand aus stichhaltigem Grunde an der Ausübung seiner Pflichten gehindert sein, so gilt § 506 II 11 ALR., wo es heißt: "Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen anderen Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen."

Befugt

23 alh

3. Zu de

Befugt sind nur solche Geistliche, Hilfsgeistliche und Prädikanten, die in der Landeskirche der altpreußischen Union rite ordiniert sind, bzw. die Erlaubnis zum Predigen erhalten haben. Diese Bestinmungen sind streng zu beachten.

rer Mark Brandenburg

An Herrn Pfarrer Bez, Fürstenwalde.

Abschrift zur Kenntnis.

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, Ihre Dienstobliegenheiten zu erfüllen erklären wir uns bereit, Ihnen eine Hilfskraft zu schicken. Sie wollen uns unverzüglich Bericht erstaten.

Im tibrigen verweisen wir auf den beiliegenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. März 1937 - E.O. II 364/37 - in der Frage des sogenannten Kanzelrechts und ersuchen Sie, die blau unterstrichenen Stellen besonders zu beachten.

Für den Präsidenten

gez. Siebert.

An Herrn Superintendenten Hillebrand, Fürstenwalde.

". moneof motorirov , tel temed hein

Evangelisches Konsistorium der Mark Brandenburg

Berlin SW 68, den... Lindenftraße 14 Bernfprecher: 17 50 51 15.Dezember 1937

R. I Nr. 7843

Bet Beantwortung wird um Angabe ber Befchäftsnummer gebeten.

Betrifft:

Redeverbot der Geheimen Staatspolizei Frankfurt (Oder) gegen den Superintendenten Hillebrand in Fürstenwalde.

Ohne Erlaß.

Berichterstatter: Konsistorialrat Grießdorf.

1 Anlage.

Wie uns der Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde berichtet, wurde ihm am 2. Oktober d. Js. ein Redeverbot über 14 Tage von der Geheimen Staatspolizei in Frankfurt (Oder) auferlegt durch einen eigens zu dieser Erklärung nach Fürstenwalde entsandten Beamten dieser Dienststelle. Obgleich der Superintendent dem Beamten erklärte, das ein Redeverbot sich nicht auf die reine seelsorgerliche Tätigkeit, auf den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen erstrecke, verbot der Beamte ihm die Predigt, Abendmahlsfeier, den Konfirmandenunterricht, Beerdigungen, Trauungen und alle amtlichen Reden. Nur das Halten von Krankenkommunionen wurde ihm gestattet, falls Sterbende den besonderen Wunsch hätten, daß er ihnen das Heilige Abendmahl reiche.

Wir

Hi 45

Evangelisches Konsistorium der Mark Brandenburg

der Preußischen Geheimen Staatspolizei vom 6. Juni 1936

- B.N.II 1 B 1 - E 492/36 -, den wir in Abschrift beifü Pregen, zur Kenntnis. Auf Grund dieses Erlasses wurde der Superintendent bei der Geheimen Staatspolizei in Frank-Betrit (Oder) vorstellig, jedoch ohne daß diese Dienststelle ihre gegen Superintendent Hillebrand getroffenen Maßnahmen den angeführten Erlaß entsprechend änderte.

wir geben dem Evangelischen Oberkirchenrat hiervon Kenntnis mit der Bitte, an geeigneter Stelle dahin
vorstellig zu werden, daß die Dienststellen der Geheine
Staatspolizei angewiesen werden, nach dem beiliegenden
Pr.
Erlaß der/Geheimen Staatspolizei zu verfahren, oder uns
zu unterrichten, wenn dieser Erlaß inzwischen aufgehobe
und durch andere Bestimmungen ersetzt sein sollte.

Superintendent Hillebrand ist inzwischen aus der Regierungsbezirken Frankfurt (Oder) und Potsdam ausgewiesen worden, worüber wir gesondert berichten.

Für den Präsidenten gez. Siebert.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenbur

Abschrift aus dem Evangelischen Landesarchiv (Berlin)

Aus: EZA 7/12169

Bericht über die untragbaren Verhältnisse in Fürstenwalde/Spree

Die Superintendur Fürstenwalde und Müncheberg bilden eine Synode. Müncheberg ist, seit der Superintendenturverwalter von Beginn durch die Kirchenausschüsse entfernt worden ist, unbesetzt (1936).

Der Superintendent in Fürstenwalde Hillebarnd ist von Reichsführer SS Himmler als förderndes Mitglied ausgeschlossen worden, von Gauleiter aus der NSV ausgeschlossen, nach wiederholten Inhaftierungen bis zu 4 Wochen seid mehr als einem halben Jahr durch die Geh. Staatspolizei ausgewiesen. Dieser untragbare Zustand wirkt sich verhängnisvoll auf das gesamte kirchliche Leben aus, gefährdet insbesondere alle Beziehungen der Kirche zur Partei und dem Staat. Die örtlichen staatlichen und Parteistellen sind an sich kirchlich wohlgesinnt, es ist aber zu befirchten, dass in aller nächster Zeit eine entscheidende ungünstige Wendung eintreten wird. Das kirchliche Leben in Fürstenwalde befindet sich in völligem Zerfall.

Eine sofortige Neuordnung der Ephoralverhältnisse ist im Interesse der Kirche unter allen Umständen erforderlich.

24.5.1938

H. von Bunnungen

Svangelischer Oberkirchenrat.

E 0 II 4419/38

Bei Beantwortung wird um Ungabe ber Befcaftenummer gebeten.

Berlin-Sharlottenburg 2, den 26. November 1938 gebensstraße 3.

Fernsprecher: 31 53 31.

Postschedfonto ber Generalfirchenkaffe Berlin 290 20.

Seelow, den 10.0ktober 1938

Der Landrat des Kreises Lebus

Betr.: Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde.

Wie ich dienstlich unterrichtet bin, sollen Erwägungen darüber schweben, den Superintendenten Hillebrand wieder in die Superintendentur Fürstenwalde einzusetzen.

Nach einer Reihe recht unliebsamer Vorgänge, die bis in das Jahr 1935 zurückreichen, hat Superintendent Hille brand von der Staatspolizei schliesslich ein Aufenthalts verbot für die Regierungsbezirke Frankfurt /Oder und Potsdam erhalten müssen, das sich auf die Zeit vom 20.0ktober 1937 bis 10. August 1938 erstreckte.

In dieser Zeit ist in Fürstenwalde selbst und auch in e der Diözese, die die Umgebung Fürstenwaldes erfasst, eini-der germassen Ruhe und Befriedung in kirchlichen Dingen eingetreten. Wenn Herr Superintendent Hillebrand wieder in seineli Stelle eingesetzt wird, so sind neue Störungen und Beunruhigungen in meinem Kreise, besonders aber in Fürstenwalde und Umgebung, unvermeidlich. Ich bitte daher, sich ganz bei sonders dafür einzusetzen dass Superintendent Hillebrand nicht mehr im Kreise Lebus verwendet wird. Andernfalls wür den neue Beunruhigungen auf kirchlichem Gebiet entstehen was zu vermeiden und zu verhindern uns allen besonders am Herzen liegt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mich über die Angelegenhei unterrichten würden.

gez. Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg Jebers strasse 2.

Evangelische Konsistorium

in

Berlin

Auf das Schreiben vom 10.0ktober 1938, betr. Superinte dentH i 1 l e b r a n d in Fürstenwalde.

Superintendent Hillebrand -Fürstenwalde ist von seine Superintendenturgeschäften bis zur Klärung der gegen ih erhobenen Vorwürfe beurlaubt. Die in dieser Richtung an gestellten Ermittlungen sind z.Zt. noch nicht abgeschlosen.

Von dem Gortigen Schreiben gegen die Wiedereinsetzung des Superintendenten Hillebrand mitgeteilten Bedenken haben wir Kenntnis genommen. Wir haben Abschrift des do gen Schreibens dem Konsistorium der Mark Brandenburg zu Berücksichtigung bei dem Verfahren gegen Superintendent Hillbrand zugesandt.

An den Herrn Landrat des Kreises Lebus in Seelow.

Vorstehende Abschriften übersenden wir zur Kenntni: Wir erwarten Bericht über den Stand der Untersuchungsang legenheit gegen Superintendent Hillebrand.

Für den Präsidenten gez.D.Loycke.



Hillebrand, Superintendent.

Fürstenwalde/Spree, den 23, Mai 1939.

Betr.Beihilfe.

J. KR. Dr. Lyll

An das

Ev. Konsistorium

Berlin S.W.68

Lindenstr.i4.

Mir sind vom Konsistorium ohne Disziplinarverfahren, durch Beurlaubung von der Superintendentur, monatlich i25.-M entzogen worden (jährl. icooRM Dienstaufwei wandsentschädigung von der Kreissynode und nun sogar 500RM Superintendenturentschädigung) .- Meine Gesundheit hat unter den andauernden Auseinandersetzungen schwer gelitten. Ich bedarf dringend eine: Erholungsurlaubes.

Meine Frau ist seitw über drei Jahren wegen eines schweren nervösen Magenleidens dauernd in ärztlicher Behandlung . Das mit starker Anämie verbundene Leiden trat bereits lebensgefährlich auf.

Ferner habe ich drei Söhne von i9, i8 u.i4 Jahren zu versorgen. Ich frage hiermit an, ob ich eine Beihilfe erhalten kann.

Fallebroms, Juy.

Ev. Kons.

Berlin, den 30/.Oktober 1939.

An den

E.O.

in Berlin-Charlottenburg.

Betrifft:

Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde und evtl. Neubesetzung der Superintendentur Müncheberg.

Urschriftlicher Erlaß vom 27.9. 39, E.O.II 4170/39, der mit Anlagen zurückfolgt.

Berichterstatter:

OKR. Dr. v. Arnim u. OKR. Lic. Krieg.

K VII 6925

1

affel .

Zur Kzl. am: 30.00

Geschr. von: 7/7 am 30.10

Geles. von: 7/7 am 10.00

abges. am: 1/1/1 von 10.00

zu mit MAal.

Das Ermittlungsverfahren gegen Super-3

Ja o ab flaife for i

for den Vingestenberlandets

Millen virt Remenlle

wind Mismilles

under Rep. M. Ja.

Muy 8 manulan / March

intendent Hillebrand ist bereits vor 1 Jah abgeschlossen worden. Da Hillebrand Strafantrag gegen den Bürgermeister Gottsleben,
and den Domorganisten Oeser, beide in
Fürstenwalde, und den Pfarrer van Beuningen in Beerfelde gestellt hatte, so mußter die Akten unmittelbar nach Abschluß der
Ermittlungen an den Oberstaatsanwalt in

Frankfurt a.O. auf Anfordern abgegeben

werden. Sie sind dort etwa ein Dreivierte

for 45

Dreivierteljahr behalten und u.a. dem Herrn Reichsminister der Justiz vorgelegt worden. Von ihm haben wir mur einen Teil der Aktem auf ganz kurze Zeit einmal zurückerhalten. Der Oberstaatsanwalt hat schließ. lich die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, da die 3 Beschuldigten ihre Vorwürfe gegen ihn bei amtlichen Vernehmungen und nicht von sich aus gemacht hätten. Hillebrand hat gegen die Verfügung des Oberstaatsanwalts Beschwerde eingelegt und darin, soweit wir ohne vorliegende Unterlagen uns erinnern, nur den Strafantrag gegen Domorganist Oeser und Pfarrer van Beuningen aufrechterhalten, den gegen den Bürgermeister Gottsleben dagegen fallen lassen. Abschrift seines Anschreibens an den Generalstaatsanwalt liegt dem dortigen u.R.-Erlaß bei. Der Oberstaatsanwalt hat auf diese Beschwerde hin vor kurzem erneut sämtliche Akten in der Sache Hillebrand von uns angefordert.

Was das Ergebnis des hiesigen Ermittlungsverfahrens anbetrifft, so hat sich nicht ergeben, daß
Hillebrand sich irgendeiner dienstlichen Verfehlung
schuldig gemacht hätte. In dem Verhältnis zu seinen
Amtsbrüdern handelt es sich um durchweg persönliche
Angelegenheiten, bei denen die Schuld mindestens auf
tuurtif trut
beide Seiten gleichmäßig verteilt ist . Her verhältnis zum heutigen Staat dürfte Hillebrand der Nachweis gelungen sein, daß er von Anfang an durchaus positiv gewesen ist. Dem Hauptkläger – dem Domorganisten
Oeser – ist Hillebrand in einer von Herrn Oberkonsistorialrat Siebert geleiteten Verhandlung gegenübergestellt

worden. Es ist Oeser hierbei keum gelungen, seine Luschuldigen so zu begründen und mit Beweismaterial zu unterbauen, daß sie als wirkliches Anklagematerial gegen Hillebrand zu werten wären. Vielmehr ergab sich, daß er die Unterlagen zu den meisten seiner Vorwürfe nur von Dritten gehört hatte, daß er vielfach nähere Angaben nicht machen konnte. Schließlich ist ein weiterer Teil seiner Vorwürfe durch andere Zeugen widerlegt worden. Das einzige, was in dem Ermittlungsverfahren ungeklärt bleiben mußte, ist der von Bürgermeister Gottsleben dem Superintendenten Hillebrand gemachte Vorwurf der Unwahrhaftigkeit. Hillebrand soll nach Angabe Gottlebens ihm versprochen haben, eine für den nächsten Sonntag bevorstehende Abkündigung zu unterlassen und gleichwohl kurze Zeit darauf die Abküdnigung vorgenommen haben. Hillebrand behauptete, er habe das Versprechen nur für seinen Hilfsprediger abgegeben, der dann auch die Abkündigung nicht verlesen habe. Da bei dem Gespräch nur zum Teil Zeugen dabei gewesen sind, so steht hier Aussage gegen Aussage und eine Klärung ist nicht möglich.

Wir hätten die Akten beigefügt, wenn wir sie nicht, wie oben erwähnt, bereits a wieder an die Staatsamwaltschaft hätten abgeben müssen. Jedoch haben wir einige Abschriften, die die hauptsächlichsten Punkte behandeln aus den Akten fertigen lassen und fügen sie bei. Die Abschriften betreffen Auszug aus einem Briefe des Superintenden Mueller in Libbenichen an den zuerst genannten Berichterstatter, sodann die Verhandlung des Bürgermeisters Gottsleben mit Herrn Oberkonsistorialrat Siebert, eine Zusammenstellung der Anschuldigen Oesers und der Antwor-

aud 1.25

Antworten Hillebrands darauf, wax schließlich eine Verhandlung mit dem Verwaltungsdirektor Gropengießer in Fürstenwalde, in der das vom Bürgermeister behauptete Versprechen
Hillebrands bezüglich der Abkündigung behandelt wird, und
endlich ein Schreiben des Hauptmanns Falk an den erstgenannten Berichterstatter, indem die Behauptung Oesers
zurückgewiesen wird, daß Hillebrand s.Zt. die Stahlhelmwinterhilfe sabotiert habe. Für Rückgabe dieser Anlagen
wären wir dankbar.

Zur Frage der Neubesetzung der Superintendentur Müncheberg weisen wir darauf hin, daß der Kirchenkreis Müncheberg kirchenpolitisch zu den schwierigsten unserer Provinz gehört. Auch Superintendent Mueller, Libbenichen, der den Kreis seit einigen Jahren verwaltet, hat zunächst mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Es ist ihm aber mit der Zeit gelungen, die Widerstände zu überwinden. Seit etwa 1/2 Jahr hat Mueller das Vertrauen sämtlicher Pfarrer des Kirchenkreises erworben. Ihm gerade zu tpunkt den Kirchenkreis abzunehmen, erscheint uns nament lich in der gegenwärtigen Zeit unzweckmäßig. Ein neuer Superintendent wirde zweifellos gerade in Müncheberg auf große Widerstände stossen und müßte erst von neuem beginnen, das Vertrauen sich nach und nach zu erwerben, das Superintendent Mueller, Libbenichen, jetzt besitzt. Eine Tirguin ludalise ständige Vereinigung des Kirchenkreises Fürstenwalde mit Muncheberg scheint uns z.Zt. ebenfalls noch nicht angängig zu sein, da gegen Superintendent Hillebrand - wie ausgeführt - nichts vorliegt, was die dauernde Aberkennung der Superintendentur rechtfertigen würde. Daß dies auch die Ansicht

Ansicht des neutralen Superintendenten Mueller ist, zeigt die ersteder beige fügten Anlagen. Auch der verschiedentlich aufgetauchte Gedanke, dem Superintendenten Hillebrand statt Fürstenwalde den Kirchenkreis Müncheberg zu übertragen, wo er bekannt und allgemein geschätzt ist, dürfte sich z.Zt. schwer verwirklichen lassen, da die staatlichen Stellen, insbesondere der Landrat des Kreises Lebus, voraussichtlich mit einer solchen Übertragung nicht einverstanden sein würden.

1-

en

t

n.

ent

gig

er

Eine endgültige Bereinigung der Fürstenwalder

B Verhältnisse ist z.Zt. deshalb nicht durchführbar,

weil ein großer Teil der Beteiligten zum Heeresdienst

eingezogen ist. Dies trifft vor allem zu für den Domorganisten Oeser sowie den Pfarrer Torinus und den

bisherigen Superintendenturverwalter Bez in Fürsten;

walde, dessen Amtsführung vor seiner Einberufung zum

Heeresdienst auch in seinem Verhalten uns gegenüber

zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hatte. Wir

haben nunmehr nach der Einberunfung von Bez die Superintendenturverwaltung auch für Fürstenwalde dem Superintendenten Mueller in Libbenichen mitübertragen, zumal bei der Kleinheit des Kirchenkreises eine wesentliche Mehrarbeit durch die Verwaltung kaum entsteht.

Abschließend können wir nur sagen, daß nach dem Stand der Angelegenheit eine dauernde Vorenthaltung der Superintendentur dem Superintendenten Hillebrand gegenüber sich nicht verantworten k läßt, daß andererseits z.Zt. endgültige Maßnahmen der dargelegten

dargelegten Umstände halber nicht möglich sind.

un Magnis. If Rainer Sigs augulaspupoit go waving ared signer augget will in the allen fals y wir flighig fafor Writing als fin non der Sha wornburdafaut Vory. Carried, our pivil narru. Muitan alkannorgaings nordelagt it asift gasifnan ": pulla Ifuan & Tiflish gas furing aufain. Dei f un a viet frint wai an nor Paiflifu Laccusus o de Marfieltus pagling vaster in Hoofs futurist lunor los nortasuan fofitiones bacordisting In profon Sab Lap. fillaboreed as fx on tostan. Hus Daught. Warfaflingen be To lingt dry garada aus latetar grit aufgrannet ruft forbar Valtafs Jaga is: Bul lattemortusing nor, des voy grins un utaffer not abylisfored gablest nava weights. the fat ingle estelant, reper from level to it Bix 8.3. ripan Caffan. Fryskin fat as innun ni avas unit illhealen kintten fi/uns weagign aboritas. Fri an Arrtai signing, ni pulbar Juba 2 on very weels timple wife borofus, fourtain soffice wift lage to Caryais gaves. Fai un falling explaint wir us ys graifals frai. pricery is the Tract ung saturally varan ba-Ricurator, sals in he Tings Rish in Ordering smufot beliaban, fat as by wife darraips my grifalton (Marfafring, 0626 Fransflows

roll, Jun 2. At. 57. Manightus alktammelsig plan if usif atras gruniar wit run troufliles wit run ober. buvgernniper bapfafrigt. Das Barfeltan des Jups. Ji skjim mir ssim mindelsen skrivitig Ty Ramer markafare, sub it oberbei serminden pi ru htergris giong salangt it fall aaf safaban silven, cert frind som sin falt aaf safaban hay was non bib frigo fivers blue falte if
in firstur walde els brigo pleaselflagell water au. mint, gabroyan. vind arbaitan Roman. His if lifn torification CKR 4. n. amin gafagt faba, fat man ifruitfar. loslig karinan gritan Frank galaiftat, ifu ung van befrann folstippen sinflikter in t. fapsgifulten, halt ifm nifsgritig an autom Thelle gachin /h// a. Motomas Jamuline Alla

dargelegten Umstände halber nicht möglich sind. for all Magnis. ravig ared signer med dupparting. dig allen fals y wir flighig fafor drivers pirribl maran. Vorge fatrant, our ceis afun Raun if dafor aigs grifnan " pulla Julayaufuit Ja gabaup lig si nan usis su Mirkings mis aufgrabairan. Mic er ugengt grøget, faba if klarian abpflirfmutat Ut. Mil. Fo nor ar an fri utfurger for deel strift wit van batailigten busin El norgafafan, gri 2 of infalen so Tiringbates brish res'f diefo godores wan if. from D. 4. St. a chow my Nary Burelyjupe and menyungen meninge.

Neuendorf i. Sande

Granit qua der bañ mit Westteirm Mittelalter Mitte 19.7h. Völlig umgehaut K. Krs. Fürsten walde

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) Konsistorium

- Landeskirchliches Archiv -1 Berlin 21, Bachstraße 1-2 Telefon: 399 12 56



7.1/10733

nach 1920



7.1/10734



7.1/10735